



## NEWS INARCASSA 02 – 2011

### Neue Beiträge für 2011.

Subjektiver Beitrag mind. € 1.600; Ergänzungsbeitrag mind. € 365; Mutterschaftsbeitrag € 74.

### Neue Parameter für 2011.

Erhöhung des Rentenbetrags um 1,6 %;

Beitragsbemessungsgrenze von € 84.050 (2010) auf € 85.400 gemäß Art. 22 Absatz 1 (darüber hinaus ist ein Beitrag zum festen Satz von 3 % fällig);

Mindestrente von € 9.989 (2010) auf € 10.149 gemäß Art. 25 Absatz 4;

Einkommensgrenze € 6.050 (2010) auf € 6.150 und Mehrwertsteuervolumen von € 10.100 (2010) auf € 10.250 für die Anteile a) und b) gemäß Art. 25 Absatz 1 (Berechnung der Rente nach dem einkommensbezogenen System);

Einkommensgrenzen € 41.950 auf € 42.600; € 63.200 auf € 64.200; € 73.650 auf € 74.850; € 84.050 auf € 85.400 gemäß Art. 25 Absatz 5 (Einkommensstaffelungen für die Rentenberechnung);

Einkommensgrenze € 25.050 auf € 25.450,00 gemäß Art. 27 Absatz 2 (sonstiges versteuerbares Einkommen Arbeitsunfähigkeitsrente);

Mutterschaftsgeld: Mindestbetrag € 4.627, Höchstbetrag € 23.135.

### Gewährung der Ratenzahlung. Neue Sätze für 2011.

Zinssatz für Beiträge: 7% (unverändert);

Zinssatz für Strafen: 1,5% gleich dem gesetzlichen Zinssatz (zuvor 1%).

### Obligatorische Inarcassa-Erklärung nur mehr online. Keine Papiererklärungen mehr.

Mit dem interministeriellen Dekret vom 27.12.2010 wurde die Pflicht bestätigt, dass die jährliche Mitteilung mittels IOL (Inarcassa on line) durchzuführen ist. Die Papiererklärung darf ab dem 31. August nicht mehr verwendet werden, da es durch das optische Einlesen häufig zu Fehlern gekommen ist (die Maßgabe gilt auch für die Zahlungen von Nichtmitgliedern). Ab diesem Jahr muss die Erklärung (für das freiberufliche Einkommen bezüglich der Einkommensteuer und für den Umsatz bezüglich der Mehrwertsteuer 2010) bis zum 31. Oktober abgegeben werden, und zwar obligatorisch online. Auf der Website sind die Modalitäten für die Online-Abgabe erläutert. „To be or not to be on line? To Be!“.

### Inarcassa gewährt den Mitgliedern Hypotheken-, Grund- und Baudarlehen zu vergünstigten Sätzen.

Die Darlehen können für den Kauf bzw. den Bau von Immobilien verwendet werden, die von der Zweckbestimmung her Nichtluxuswohnungen bzw. Büros sind. Solche Darlehen können von

folgenden Interessenten beantragt werden: Ingenieuren und Architekten, die zum Zeitpunkt des Antrags 3 aufeinander folgende Jahre lang beitragszahlende Mitglieder sind, auch wenn sie zu einer Sozietät oder einer Gesellschaft zusammengeschlossen sind; Berufsverbänden und Gewerkschaften der freiberuflichen Ingenieure und Architekten, für den eigenen Geschäftssitz. Die Darlehen können eine Laufzeit von fünf, zehn, fünfzehn oder zwanzig Jahren haben; sie werden je nach Wunsch fest oder variabel verzinslich und in folgender Höhe gewährt: € 20.000 bis 300.000 für die Mitglieder und € 50.000 bis 500.000 für Berufsverbände und Gewerkschaften. Die monatlich aktualisierten Sätze können der Vereinbarung mit der Banca Popolare di Sondrio entnommen werden. Dieses Kreditinstitut führt – wenn auch unter Beachtung der Inarcassa-Verordnung für die Gewährung einer Finanzierung – Überprüfungen des Verhältnisses zwischen Einkommen und Darlehenskosten durch, auf deren Grundlage es sich die Gewährung des Darlehens vorbehält (AdR: dabei darf – und dies ist ein pauschaler Richtwert – der Ratenjahresbetrag im Schnitt nicht mehr als 25-30% des mittleren zu versteuernden Einkommens der letzten 3 Jahre betragen). Die Immobilie muss dem Antragsteller gehören, während das Darlehen auch auf den Ehegatten oder den Lebenspartner more uxorio lauten kann, sofern dieser aus dem Familienstand hervorgeht. Beim Tod des Ehepartners bzw. im Falle der gesetzlichen Trennung oder Scheidung kann das Darlehen auch auf die minderjährigen oder arbeitsunfähigen Kinder des Antragstellers übertragen werden. Wird ein Darlehen von mehreren (zu einer Sozietät oder einer Gesellschaft zusammengeschlossenen) Mitgliedern beantragt, darf die Immobilie ausschließlich den Antragstellern gehören und muss für Bürozzwecke verwendet werden. Die Höhe des Darlehens darf sich auf max. 80 % des Sicherungswerts der Immobilie, der Baukosten einschließlich Grundstückskosten und/oder der durchzuführenden Arbeiten belaufen.

### **Vereinfachte steuerliche Behandlung für Freiberufler mit Mindestbeiträgen.**

Das Finanzgesetz 2008 hat mit Wirkung zum 1.1.2008 für die Freiberufler, die Mindestbeiträge bzw. marginale Beiträge zahlen, mit Einkommen bis € 30.000 eine vereinfachte steuerliche Behandlung vorgesehen. Die wichtigsten Neuheiten: Irpef (Körperschaftsteuer), Irap (Gewerbesteuer) und die regionale Zusatzabgabe wurden durch eine einzige Ersatzsteuer zum Satz von 20 % ersetzt; Vereinfachung von Formalitäten und Buchhaltung; die Branchenrichtwerte kommen nicht zur Anwendung. Neben der Einkommensgrenze muss das Mitglied für das Vorjahr u.a. folgende Anforderungen erfüllen: es darf keine Verkäufe oder Vorgänge, die einer Ausfuhr gleichgestellt werden, getätigt haben; ihm dürfen keine Kosten für unselbständige Mitarbeiter bzw. für Mitarbeiter gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben c) und c-bis) des Tuir entstanden sein; an es dürfen keine Beträge in Form von Beteiligungserträgen für Gesellschafter ausgeschüttet worden sein; es darf in den drei Kalenderjahren vor dem Inkrafttreten der vereinfachten steuerlichen Behandlung keine Ausrüstungsgüter im Gesamtwert von über € 15.000 erworben haben. Hinsichtlich der Mehrwertsteuer sind die Mindestbeitragszahler von Folgendem befreit: den Pflichten der Registrierung und der Führung einer Buchhaltung; von der Abführung der Mehrwertsteuer und von den sonstigen, im Mehrwertsteuer-Dekret vorgesehenen Pflichten, mit Ausnahme der Nummerierung und Aufbewahrung der Kaufrechnungen und der Einnahmennachweise. Auf den Rechnungen muss angegeben sein, dass es sich um „einen Vorgang gemäß Artikel 1, Absatz 100, des Finanzgesetzes für das Jahr 2008“ handelt. Hinsichtlich der Vorsorge ändert sich bei den Beziehungen zu Inarcassa nichts: der

Ergänzungsbeitrag von 4% ist weiterhin auf der Rechnung angegeben, auf ihn kommt kein Steuerabzug zur Anwendung und er hat keinen Einfluss auf die Bestimmung der Einkommensgrenze von € 30.000. Das Finanzamt hat auf seiner Webseite einen speziellen Minileitfaden hierzu eingerichtet.

**Die Altersrente.**

Wird an diejenigen ausgezahlt, die nach mindestens 30 Beitragsjahren mindestens 65 Jahre erreicht haben.

**Gesundheitspolice. Frist für Verlängerungen: 28. Februar 2011.**

Weitere Informationen auf [www.inarcassa.it](http://www.inarcassa.it). Zum Herunterladen der gewünschten Formulare hier klicken.